

T 1 Gerechtigkeit für Mensch und Tier

Gremium: LAG Mensch und Tier
Beschlussdatum: 24.04.2020
Tagesordnungspunkt: 1. Anträge
Status: Zurückgezogen

Antragstext

- 1 Gerechtigkeit für Mensch und Tier
- 2 Rechte von Tieren in der Verfassung und der nachgeordneten Rechtsordnung
- 3 verankern
- 4 1.Die Rechte von Tieren müssen endlich in unserer Rechtsordnung,insbesondere im
- 5 Grundgesetz,klar und umsetzbar anerkannt werden.
- 6 2.Dazu müssen Tiere in allen Rechtsbereichen als fühlende Lebewesen anerkannt
- 7 werden und auf sie dürfen nicht länger die Rechtsvorschriften,die für Sachen
- 8 gelten,angewandt werden.
- 9 3.Jedes Tier hat ein Recht auf Leben und Unversehrtheit,so weit nicht ein
- 10 ethisch vertretbarer Grund" dagegen steht.Entsprechend ist in den
- 11 Rechtsvorschriften "vernünftiger Grund" gegen "ethisch vertretbarer Grund"zu
- 12 ersetzen .
- 13 4.Insofern ist jedes Tier,unabhängig von seiner Art,Rasse und Genetik,von seiner
- 14 ästhetischen Gefälligkeit,Seltenheit,gesellschaftlich definierten Zweck,Position
- 15 im ökologischen Gefüge oder anderen Eigenschaften und Merkmalen mit diesen
- 16 Rechten ausgestattet bzw.auszustatten.
- 17 5.Wir fordern die Begründung einer neuen Rechtspersönlichkeit der "Tierlichen
- 18 Person",welche mit Rechten ausgestattet ist,die im Namen der Tiere von
- 19 autorisierten Vertreter*innen,wie anerkannten Tierschutzverbänden,eingeklagt
- 20 werden können.Da,wo die Tiere kaum als Individuum,sondern eher als Gruppe
- 21 betrachtet und geschützt werden können.etwa Insekten,ist in Analogie ein
- 22 vergleichbares juristisches Konstrukt einzuführen.
- 23 6.Ein "ethisch vertretbarer Grund",aus dem einem Tier doch das Recht auf Leben
- 24 und Unversehrtheit genommen wird,muss juristisch bindend,etwa durch
- 25 Ethikkommissionen definiert werden.Es ist eine Positivliste der "ethisch
- 26 vertretbaren"Gründe anzufertigen.(darunter fallen auch Massnahmen des
- 27 menschlichen Gesundheitsschutzes bei Parasitenbefall.)
- 28 7.Die Abwägung von Wirtschaftsinteressen gegen das Tierwohl darf nicht
- 29 regelmässig und zwingend zur Nachrangigkeit der Interessen des Tieres ausfallen.
- 30 8.Jeder-Jede,der/die mit Tieren handelt-gewerblich oder privat,muss über eine
- 31 entsprechende amtliche Genehmigung verfügen.
- 32 9.Tierhalter*innen müssen über die für die Haltung ihrer Tiere nötige Sachkunde
- 33 verfügen.Die Abgabe von Tieren darf nur an Personen erfolgen,die einen
- 34 derartigen Nachweis vorlegen.

Begründung

Begründung mündlich

Unterstützer*innen

Dennis Heine; Franziska Eggers (KV Herzogtum Lauenburg); Ulrike Müller-Kopsch (KV Stormarn);
Lothar Koch (KV Nordfriesland); Rolf Martens (KV Dithmarschen)